



Nr. 4 / 1. April 2014

Inhaltsübersicht

Amtlicher Teil

Hinweise auf amtliche Bekanntmachungen	72
Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2015	72
Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2015 der Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen und Schulen zur sonderpädagogischen Förderung	73
Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die Geschäftsbereiche Volks-, Förder- und berufliche Schulen einschließlich der Staatlichen Schulämter im Regierungsbezirk Oberbayern	74

Privat

Schulleiterstelle an der Franz von Sales Schule in Niedernfels/Marquartstein, Landkreis Traunstein	88
Stellenausschreibung für eine stellvertretende Schulleiterin/einen stellvertretenden Schulleiter an der Albrecht-Schnitter-Schule, Private Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen	88
Stellenausschreibung der Edith-Stein-Schule, privates, staatlich anerkanntes Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sehen, Unterschleißheim	90

Stellenausschreibungen

Staatlich

Ausschreibung einer Funktionsstelle an einem staatlichen beruflichen Schulzentrum	79
2. Ausschreibung einer Stelle einer Medienpädagogisch-informationstechnischen Beraterin/eines Medienpädagogisch-informationstechnischen Beraters für den Bereich der Grund- und Mittelschulen an einem Staatlichen Schulamt	79
Ausschreibung der Stelle einer Beraterin/eines Beraters Migration an Grund- und Mittelschulen	80
Ausschreibung von Stellen für Fachberaterinnen/Fachberater bei einem Staatlichen Schulamt	81
Ausschreibung der freien und voraussichtlich frei werdenden Stellen	82
Stellenausschreibung Rektorin/Rektor an einer staatlichen Grundschule in Unterfranken	87

Nichtamtlicher Teil

Oberbayerisches Schulmusikfest der Grund-, Mittel- und Förderschulen	91
denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule	92
10. Heilsbronner Lehrerinnen- und Lehrertag	92
Pressemitteilung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern und der Bayerischen Landesunfallkasse Schulweg: Hohe Unfallrisiken durch Kickboards und Roller	93
Neue Ausgabe in der Reihe FilmBildung erschienen: „Unsere Welt – ein globales Dorf“ Ein Angebot der Landesmediendienste Bayern	93
Medienhinweise	94

Hinweise auf amtliche Bekanntmachungen

Bitte informieren Sie sich über die neuesten Bekanntmachungen/Verordnungen zu den angeführten Themen im jeweils angegebenen Amtsblatt bzw. Beiblatt zum Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

Thema und Aktenzeichen der Bekanntmachung	Zu finden im Amtsblatt bzw. Beiblatt zum Amtsblatt
Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern Vom 21. Januar 2014 (GVBl S. 41)	KWMBI Nr. 3/2014 Seiten 19-35
Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer schulischer Berufsaus- und Fortbildungsabschlüsse bei Spätaussiedlern nach dem Bundesvertriebenengesetz Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 10. Januar 2014 Az.: VII.8-5 S 9520-7b.144 519	KWMBI Nr. 3/2014 Seite 36

Anneliese Willfahrt
Bereichsleiterin

Qualifikationsprüfung (Zweite Prüfung) der Förderlehrerinnen und Förderlehrer 2015

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. März 2014 Az. IV.3 - 5 S 7175 – 4b.900

1. Die Qualifikationsprüfung 2015 wird nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer (Förderlehrerprüfungsordnung II – ZAPO / FöL II) vom 15. Juli 2011 (GVBl S. 387) durchgeführt. Sie ist eine Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 LfB und hat Wettbewerbscharakter.

2. Die **Meldungen zur Prüfung** sind **bis 9. Januar 2015** an das Prüfungsamt bei der zuständigen Regierung zu richten.

3. Zur Prüfung werden gemäß § 10 (ZAPO / FöL II) die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen,

a) für die die Prüfung nach § 9 Abs. 2 (ZAPO / FöL II) ausgeschrieben wurde,

b) die auf Grund einer Verlängerung ihres Vorbereitungsdienstes dieser Prüfung zugewiesen sind,

c) die zur Wiederholung der Prüfung wegen Nichtbestehens (§ 6 Abs. 1 ZAPO / FöL II) in den Vorbereitungsdienst wieder eingestellt worden sind,

d) die auf Antrag sich dieser Prüfung zur Notenverbesserung (§ 6 Abs. 2 ZAPO / FöL II) unterziehen wollen.

4. Der schulpraktische Teil der Prüfung beginnt am **26. Januar 2015**.

Die mündliche Prüfung findet im Zeitraum **vom 26. bis 29. Mai 2015** statt.

5. Der schriftliche Teil der Prüfung findet am **30. März 2015** statt.

6. Für die Prüfungsteilnehmer 2015, die den schriftlichen Teil der Prüfung nachzuholen haben, wird als Termin der **3. August 2015** festgelegt.

Josef Kufner
Ministerialdirigent

Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2015 der Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen und Schulen zur sonderpädagogischen Förderung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 05.03.2014 Az.: IV.3-5 S 7170-4.930

Die Qualifikationsprüfung (II. Lehramtsprüfung) 2015 der Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen und Schulen zur sonderpädagogischen Förderung wird nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer (ZAPO-F II) - vom 12. Dezember 1996 (KWMBI I 1997 S. 50, ber. KWMBI I S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2011 (KWMBI S. 214), in den sieben Regierungsbezirken des Freistaates Bayern durchgeführt. Sie ist eine Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, § 3) und hat Wettbewerbscharakter.

Hierzu wird bekannt gegeben:

1. Zur Prüfung zugelassen ist, wer sich im Schuljahr 2014/2015 im letzten Jahr des Vorbereitungsdienstes befindet oder in diesen wegen Nichtbestehens der Prüfung wieder eingestellt wurde (§ 12 Abs. 1 ZAPO-F II).

2. Die Themenvergabe für die Hausarbeit erfolgt in der Zeit vom **14. April 2014 bis 13. Oktober 2014**. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. Die schriftliche Hausarbeit ist bei dem Seminarleiter/der Seminarleiterin einzureichen. Dieser/Diese meldet der Regierung unmittelbar die Abgabe.

3. Die Einzelprüfungen werden wie folgt abgelegt:

3.1 Die Lehrproben finden im Zeitraum **vom 26. Januar 2015 bis 22. Mai 2015** statt.

Hinweis: Es ist zu gewährleisten, dass dem einzelnen Teilnehmer/der einzelnen Teilnehmerin eine angemessene Frist zwischen dem Ablegen der Lehrproben eingeräumt wird.

3.2 Der schriftliche Teil der Prüfung findet am **30. März 2015** statt.

3.3 Die mündlichen Prüfungen finden im Zeitraum **vom 26. Mai 2015 bis 29. Mai 2015** statt.

3.4 Für die Prüfungsteilnehmer 2015, die den schriftlichen Teil der Prüfung nachzuholen haben, wird als Termin der **3. August 2015** festgelegt.

3.5 Im Erweiterungsfach finden Lehrprobe und mündliche Prüfung jeweils im entsprechenden unter Nummer 3.1 bis 3.4 genannten Prüfungszeitraum statt.

4. Zur Qualifikationsprüfung 2015 können zur Notenverbesserung auf Antrag auch Bewerber zugelassen werden, die diese Prüfung erstmals 2014 abgelegt und bestanden haben.

4.1 Die Meldung zur Prüfung hat spätestens zu erfolgen:

4.1.1 falls die schriftliche Hausarbeit neu gefertigt wird: **15. Juli 2014**.

4.1.2 falls die bei der Erstablegung der Prüfung gefertigte schriftliche Hausarbeit angerechnet werden soll: **innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses**.

Der Antrag auf Zulassung zur **Wiederholungsprüfung** ist an das Prüfungsamt der jeweils zuständigen Regierung zu richten.

4.2 Die Bewerber haben die Lehramtsprüfung (Wiederholungsprüfung) zu den unter Nr. 3 genannten Terminen abzulegen.

Elfriede Ohrberger
Ministerialdirigentin

Da die ehemaligen Fürsorgerichtlinien durch die Teilhaberichtlinien ersetzt wurden, wurde die nachfolgende Integrationsvereinbarung vom 10.09.2008 redaktionell entsprechend angepasst (**Veränderungen im Text gelb unterlegt**):

Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX für die Geschäftsbereiche Volks-, Förder- und berufliche Schulen einschließlich der Staatlichen Schulämter im Regierungsbezirk Oberbayern

I. Präambel

Die Bayerische Staatsregierung hat durch Ministerratsbeschluss vom 25.09.2001 die Förderung der beruflichen Integration behinderter Menschen zu einem zentralen Anliegen ihrer Behindertenpolitik gemacht.

Es entspricht dem Selbstverständnis der Dienststellen- und Schulleitungen, sowie aller Lehrkräfte und Beschäftigten, schwerbehinderte Menschen dauerhaft zu beschäftigen und damit zum Abbau der Arbeitslosigkeit beizutragen.

Dies erfordert ein hohes Maß an Aufgeschlossenheit für die Belange behinderter Menschen und auf den Einzelfall zugeschnittene konkrete Maßnahmen als Nachteilsausgleich für die jeweilige konkrete Behinderung.

II. Leitlinien zur Betreuung schwerbehinderter Menschen im schulischen Bereich

Schwerbehinderte Menschen haben auf Grund zahlreicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften im öffentlichen Dienst eine besondere Rechtsstellung. Vor allem das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX), das Bayerische Beamtenengesetz, die Lehrendienstordnung, das Bayerische Personalvertretungsgesetz, der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die **Teilhaberichtlinien zur Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes** in Bayern gewährleisten diesen Schutz.

1. Personenkreis

Diese Vereinbarung gilt für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX und für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX. Die den schwerbehinderten Menschen zustehenden Rechte gelten auch für die Gleichgestellten, sofern diese nicht ausdrücklich ausgenommen sind (Zusatzurlaub, Ermäßigungsstunden, Ruhestandsversetzung).

Prinzipiell sind alle Nachteilsausgleiche spätestens ab Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder einer Gleichstellung anzuwenden.

Beschäftigte, über deren Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte oder auf Gleichstellung noch nicht entschieden ist, sind möglichst wie Schwerbehinderte zu behandeln.

2. Einstellung

2.1 Einstellung von schwerbehinderten Arbeitnehmern

Bei der Besetzung einer freien Stelle ist sorgfältig zu prüfen, ob diese Stelle für einen schwerbehinderten Menschen geeignet ist und ob schwerbehinderte Menschen, insbesondere bei der Agentur für Arbeit gemeldete, berücksichtigt werden können (§ 81 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Diese Verpflichtung besteht in erhöhtem Maße, solange der Pflichtenatz nach § 71 SGB IX noch nicht erfüllt ist. Dabei ist davon abzugehen, dass alle Arbeitsplätze grundsätzlich zur Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet sind, soweit nicht in den einzelnen Tätigkeitsbereichen besondere gesundheitliche Anforderungen an die Beschäftigten gestellt werden müssen. Schwerbehinderte Frauen und besonders schutzbedürftige schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 72 SGB IX sind bei der Einstellung angemessen zu berücksichtigen.

Im Bereich der Arbeitnehmer ist – unbeschadet einer etwaigen Stellenausschreibung – vor jeder Einstellung bei der Agentur für Arbeit schriftlich nachzufragen, ob geeignete schwerbehinderte Menschen gemeldet sind. Eine Durchschrift der Anfrage ist der Schwerbehindertenvertretung zuzuleiten. Über die Vermittlungsvorschläge und vorliegende Bewerbungen schwerbehinderter Menschen sind die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat unmittelbar nach Eingang zu unterrichten. Bei der Prüfung, ob ein Arbeitsplatz zur Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet ist, ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen und der Personalrat zu hören.

Bei Stellenausschreibungen ist zu vermerken, ob die Stelle für die Besetzung mit einem schwerbehinderten Menschen geeignet ist und dass schwerbehinderte Menschen bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Schwerbehinderte Menschen, die sich auf eine Ausschreibung beworben haben und deren Anforderungen erfüllen, sind zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen. Die Schwerbehindertenvertretung hat bei Vorliegen von berücksichtigungsfähigen Bewerbungen schwerbehinderter/gleichgestellter Menschen das Recht, an allen Vorstellungsgesprächen im Zusammenhang mit der Stellenbesetzung teilzunehmen.

Von dem Vorstellungsgespräch ist nur dann abzusehen, wenn zwischen der Personalstelle und der Schwerbehindertenvertretung Einvernehmen besteht, dass der Bewerber für den freien Arbeitsplatz nicht in Betracht kommt.

Wird das Beschäftigungspflichtssoll nicht erfüllt und ist die Schwerbehindertenvertretung oder der Personalrat mit

der beabsichtigten Entscheidung nicht einverstanden, ist die unter Darlegung der Gründe mit ihnen zu erörtern. In derartigen Fällen ist die/der betroffene schwerbehinderte Bewerber/in zu hören.

Bei Bewerbungen schwerbehinderter Menschen ist die Schwerbehindertenvertretung nicht zu beteiligen, wenn der Schwerbehinderte die Beteiligung ausdrücklich ablehnt.

2.2 Einstellung von schwerbehinderten Beamten

Bei der Einstellung von Beamten gelten die Vorgaben der Laufbahnverordnung (§ 14 Abs. 1 LbV). Die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat sind entsprechend Punkt 2.1 mit einzubeziehen.

3. Beschäftigung und Art der Tätigkeit

Schwerbehinderte Menschen erfüllen ihre Dienstpflichten, soweit es ihre Behinderung zulässt, wie jeder andere Beschäftigte.

3.1 Beschäftigung entsprechend ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse

Sie haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf eine Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können.

Dies gilt nicht, soweit die Erfüllung dieses Anspruchs für die Dienststelle nicht zumutbar ist oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre oder soweit beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

3.2 Behindertengerechter Arbeitsplatz

Schwerbehinderte Beschäftigte haben Anspruch auf die behindertengerechte Einrichtung und Unterhaltung ihrer Arbeitsstätten sowie auf die Ausstattung ihres Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.

4. Dienstrechtliche Bestimmungen

4.1 Teilzeit

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung schwerbehinderter Beschäftigter sollen vorrangig berücksichtigt werden; teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beschäftigten soll auf Wunsch ein bevorzugtes Rückkehrrecht zur Vollbeschäftigung ermöglicht werden. Auf § 81 Abs. 5 SGB IX wird verwiesen.

4.2 Wiedereingliederung

Eine Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung (stufenweise Wiederaufnahme der Tätigkeit) ist Schwerbehinderten auf ihr Verlangen zu genehmigen.

4.3 Fortbildung

Bei der Meldung zu Fortbildungslehrgängen und bei Maßnahmen der Weiterbildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens haben schwerbehinderte Menschen Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung (vgl. [Teilhaberichtlinien 6.9](#)).

5. Dienstliche Beurteilung

Die Schwerbehindertenvertretung ist frühzeitig vor Erstellung der dienstlichen Beurteilung über das Anstehen der dienstlichen Beurteilung und über das dem Beurteilenden bekannte Ausmaß der Behinderung zu informieren. Dies gilt nicht, wenn schwerbehinderte Beschäftigte auf Befragen die Beteiligung ablehnen. Die Information der Schwerbehindertenvertretung soll konkret über jeden einzelnen zu beurteilenden Beamten erfolgen. Dies gilt auch für Beamte auf Widerruf ab Beginn der Ausbildung.

Die Schwerbehindertenvertretung kann Beurteilende ihrerseits über Wesen und Ausmaß der Behinderung unterrichten.

6. Beförderung

Bei einer Bewerbung auf höher bewertete Stellen (z.B. Konrektor / Schulleiterstellvertreter, Rektor / Schulleiter, Beförderung auf Funktionsstellen) sind schwerbehinderte Menschen bei im Wesentlichen gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen (vgl. [Teilhaberichtlinien 4.6.1](#)).

7. Leistungsprämien und Zulagen

Bei der Vergabe von Leistungsprämien oder Leistungszulagen sind schwerbehinderte Beschäftigte angemessen zu berücksichtigen. Ihrer Leistung ist die Bewertung zuzuordnen, als wenn ihre Arbeits- und Leistungsfähigkeit nicht durch die Behinderung gemindert wäre.

8. Benachteiligung

Schwerbehinderte Beschäftigte dürfen bei einer Vereinbarung oder einer Maßnahme im Rahmen der Schul- und Unterrichtsorganisation nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden.

III. Maßnahmen zur schulischen Integration

(Die folgenden Punkte 2- 6 gelten auch für gleichgestellte Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX.)

Auf die persönliche Situation der schwerbehinderten Beschäftigten ist bei der Unterrichtsverteilung, Klassenleitung, und Aufsichtsführung besonders Rücksicht zu nehmen.

Im Rahmen der Schuljahresvorbereitung bietet die Schulleitung dem schwerbehinderten Beschäftigten rechtzeitig vor Erstellen des Einsatzplanes ein Gespräch über dessen Arbeitsbedingungen an. Die Schwerbehindertenvertretung kann auf Wunsch des schwerbehinderten Beschäftigten am Gespräch teilnehmen.

1. Mehrarbeit

Bei schwerbehinderten Beschäftigten ist die Anordnung von Mehrarbeit nur mit deren Einverständnis zulässig (vgl. § 124 SGB IX).

Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn über die regelmäßige Unterrichtspflichtzeit hinaus Unterricht erteilt wird. Jede Vertretungsstunde, auch während der Elternsprechstunde, gilt als Mehrarbeit.

Bei Lehrern, deren Unterrichtspflichtzeit ermäßigt wurde, liegt Mehrarbeit vor, wenn die herabgesetzte Unterrichtspflichtzeit überschritten wird.

2. Pausenaufsicht

Zur Pausenaufsicht sind schwerbehinderte Beschäftigte nicht einzuteilen.

3. Schulfahrten – Schullandheimaufenthalte – Wandertage – Unterrichtsgänge

Schwerbehinderte Beschäftigte werden nur mit ihrem Einverständnis als Leitung oder Begleitperson eingesetzt.

4. Schulische Veranstaltungen

Bei schulischen Veranstaltungen sind die berechtigten Belange der schwerbehinderten Beschäftigten zu berücksichtigen.

5. Unterrichtspflichtzeit

Die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte an den verschiedenen Schularten (vgl. hierzu die einschlägigen KMBek) verringert sich je nach GdB um 2 bis 4 Unterrichtsstunden – dies gilt nicht für Gleichgestellte.

6. Stundenverteilung

Durch die Gestaltung des Stundenplans sind bestmögliche Arbeitsbedingungen für die schwerbehinderten Beschäftigten zu schaffen. Vor Inkrafttreten des Stundenplans soll diese Lehrkraft gehört werden.

Auf eine gleichmäßige Stundenverteilung über die Schulwoche und über das gesamte Schuljahr ist zu achten.

Teilzeitbeschäftigten Schwerbehinderten soll auf Wunsch mindestens ein unterrichtsfreier Tag ermöglicht werden, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist.

7. Klassenleitungen in beruflichen Schulen

Im Bereich der beruflichen Schulen ist von der Leitung mehrerer Klassen abzusehen.

8. Versetzungen – Abordnungen – Umsetzungen

Schwerbehinderte Beschäftigte sollen grundsätzlich nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn ihnen dabei mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder berufliche Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden können. Betroffene schwerbehinderte Beschäftigte und die zuständige Schwerbehindertenvertretung müssen frühzeitig vorher gehört werden.

Soweit schwerbehinderte Beschäftigte selbst einen begründeten Antrag auf Versetzung, Abordnung oder Umsetzung stellen, soll dem entsprochen werden. Die Schwerbehindertenvertretung ist nach § 95 Abs. 2 SGB IX zu beteiligen.

9. Mobile Reserve

Schwerbehinderte Menschen sind vom Dienst als Mobile Reserve freigestellt, können jedoch auf Antrag einbezogen werden – dies gilt nicht für Gleichgestellte.

10. Sonderurlaub bzw. Dienstbefreiung

Bei der Gewährung von Sonderurlaub bzw. Dienstbefreiung aus Anlässen, welche die Interessen von Menschen mit Behinderung berühren, ist auf die besonderen persönlichen Verhältnisse schwerbehinderter Menschen Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn auch ein dienstliches Interesse an der Maßnahme besteht (z. B. Mobilitätstraining für Blinde, hochgradig schwerbehinderte und in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkte Menschen, Fortbildungsveranstaltungen).

10.1 Dienstbefreiung bei extremen Wetterlagen

An Tagen mit extremen Wetterlagen (z.B. große Hitze, große Kälte, Schnee- oder Eisglätte) soll schwerbehinderten Beschäftigten, denen die jeweilige Wetterlage besondere Erschwernisse bereitet, eine Erleichterung in der Gestaltung der Arbeitszeit oder in angemessenem Umfang Dienstbefreiung gewährt werden.

10.2 Sonderurlaub bzw. Dienstbefreiung bei stationären RehaMaßnahmen

Schwerbehinderten Lehrkräften kann eine stationäre Rehabilitation außerhalb der Ferienzeit gewährt werden (vgl. **Teilhaberichtlinien 12.4.1**).

11. Parkmöglichkeiten

Schwerbehinderte Menschen, die wegen ihrer Behinderung auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind, ist in der Nähe des Arbeitsplatzes eine Abstellfläche möglichst in der Nähe des Eingangs bereitzustellen (Abs. XII, Ziffer 7 der Fürsorgetrichtlinien)

IV. Zusammenwirken von Schwerbehindertenvertretung und Dienststelle bzw. Regierung

Die Schwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Um ihr einen laufenden Überblick über den zu betreuenden Personenkreis zu gewähren, sind ihr unverzüglich Zu- und Abgänge von schwerbehinderten Menschen sowie Änderungen im Grad der Behinderung mitzuteilen.

Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen, insbesondere baulichen, organisatorischen und personalrechtlichen Angelegenheiten, die einen einzelnen schwerbehinderten Menschen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe betreffen, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten, vor einer Entscheidung zu hören und über die getroffene Entscheidung unverzüglich zu informieren (§ 95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX). Weitere Rechte und Pflichten der Schwerbehindertenvertretung sind vor allem im SGB IX und in den **Teilhaberichtlinien**, sowie im Gleichstellungsgesetz des Bundes und des Landes Bayern niedergelegt.

Ist eine erforderliche Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung unterblieben, ist der Vollzug der Maßnahme zunächst auszusetzen und die Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung nachzuholen. Erst danach hat der Arbeitgeber endgültig zu entscheiden (§ 95 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

Es entspricht der Zielsetzung des SGB IX, dass die Dienststellenleitung, die Schwerbehindertenvertretung, der Beauftragte des Arbeitgebers, die Auszubildenden- und Jugendvertretung und die Personalvertretung eng zusammenarbeiten.

1. Entlassung oder Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

Soll das Dienst- oder Arbeitsverhältnis gegen den Willen des schwerbehinderten Menschen beendet werden, sind §§ 85 – 92 SGB IX zu beachten. In Angelegenheiten der Entlassung oder Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses schwerbehinderter Menschen hat vor der Entscheidung eine Anhörung der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrates zu erfolgen.

2. Ruhestandsversetzungen

Der Schwerbehindertenvertretung sind in den Ruhestand tretende Kolleginnen und Kollegen von der Regierung unverzüglich anzuzeigen.

3. Prävention

Bei erkennbaren personen-, verhaltens-, oder arbeitsbedingten Schwierigkeiten im Dienst- oder Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses führen können, hat die Dienststellenleitung präventive Maßnahmen im Sinne von § 84 SGB IX zu ergreifen.

Dabei ist die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich einzuschalten.

Sind Schwerbehinderte länger als drei Monate ununterbrochen arbeitsunfähig bzw. dienstunfähig, informiert die Dienststellenleitung mit Zustimmung der Betroffenen die Schwerbehindertenvertretung. Dies gilt auch für gesundheitlich stark angeschlagene und von Behinderung bedrohte Beschäftigte im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX, wenn das Beschäftigungsverhältnis aus gesundheitlichen Gründen gefährdet ist.

4. Anrechnungsstunden der Schwerbehindertenvertretung

Die Anrechnungsstunden auf die Unterrichtspflichtzeit der Schwerbehindertenvertretung sind nach dem KMS 5 P 4004 – 6.2518 vom 1. Juni 2006 zum Stichtag der letzten Erhebung nach § 80 SGB IX zu berechnen.

V. Schlichtung

Kann zwischen der Dienststelle/Schulleitung und der schwerbehinderten Person über Maßnahmen der beruflichen Integration keine Einigung erzielt werden, müssen auf Wunsch eines Beteiligten die Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat hinzugezogen werden. Kann eine Verständigung nicht herbeigeführt werden, entscheidet die vorgesetzte Dienststelle nach Anhörung der örtlichen Vertrauensperson oder der Bezirksvertrauensperson.

VI. Bekanntgabe

Diese Integrationsvereinbarung ist im Schulanzeiger zu veröffentlichen. Auf die Integrationsvereinbarung wird jährlich im Schulanzeiger hingewiesen. Die Veröffentlichung wird alle zwei Jahre wiederholt.

Allen in den Geschäftsbereichen Volks- und Förderschulen, beruflichen Schulen und in den Staatl. Schulämtern beschäftigten schwerbehinderten Menschen sowie allen Dienststellen- und Schulleitungen wird ein Exemplar dieser Vereinbarung auf dem Dienstweg zur Verfügung gestellt.

VII. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2008 in Kraft.

Sie gilt zunächst für zwei Jahre. Nach Ablauf von zwei Jahren verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr, es sei denn, sie wird fristgerecht gekündigt.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Schuljahresbeginn (01.08.).

Bis zum Abschluss einer neuen Integrationsvereinbarung gilt diese Vereinbarung fort.

München, den 10. September 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Bezirksschwer-
behindertenvertretung

Bezirkspersonalrat

Personalrat für
Sonderschulen

Birgit Kowolik
Bezirksvertrauensperson

Hans-Peter Leitner
Vorsitzender

Oswald Hofmann
Vorsitzender

Ausschreibung einer Funktionsstelle an einem staatlichen beruflichen Schulzentrum

Am Staatlichen Beruflichen Zentrum Starnberg mit Staatlicher Berufsschule, Staatlicher Berufsfachschule für Kinderpflege und Staatlicher Fachakademie für Sozialpädagogik ist mit sofortiger Wirkung die Stelle

einer Mitarbeiterin für die Schulverwaltung/ eines Mitarbeiters für die Schulverwaltung

zu besetzen.

Für die Besetzung der Stelle kommen staatliche Beamtinnen und Beamte und vergleichbare tarifvertraglich beschäftigte Lehrkräfte mit unbefristetem Vertrag in Betracht. Sie müssen die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit einschlägiger Fachrichtung nachweisen.

Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören u. a. die Mitwirkung bei der Erstellung der Amtlichen Schuldaten mit Hilfe der einschlägigen Software und bei der Betreuung und Pflege der ASV, die Unterstützung der Schulleitung bei der Öffentlichkeitsarbeit, die Organisation von Schulveranstaltungen sowie die Mitarbeit im Schulentwicklungsteam.

Erforderliche Qualifikationen sind u. a. die Fähigkeit und die Bereitschaft zur Teamarbeit, gutes Zeitmanagement und gute Kommunikationsfähigkeit, fundierte EDV-Kenntnisse sowie die Bereitschaft, sich in neue Arbeitsbereiche einzuarbeiten. Darüber hinaus wird ein hohes Maß an Aufgeschlossenheit gegenüber den Prozessen der Schul- und Qualitätsentwicklung erwartet.

Die Vergabekriterien nach den Richtlinien für Funktionen von Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen (FubSch) müssen erfüllt sein.

Die Stelle kann auch in Teilzeit wahrgenommen werden. Bewerbungen von Frauen werden ausdrücklich begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird erwartet, dass die künftige Funktionsinhaberin/der künftige Funktionsinhaber ihre/seine Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt.

Bewerbungen sind bis **spätestens 25. April 2014** mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs auf dem Dienstweg bei der Regierung von Oberbayern, **Herrn LtD. RSchD Georg Eberl**, einzureichen.

Zu den Bewerbungen ist von der Schulleiterin/vom Schulleiter bei der Weitergabe der Bewerbungsunterlagen Stellung zu nehmen.

Die Schulleitungen werden gebeten, die Ausschreibung den Lehrkräften durch Aushang im Lehrerzimmer bekannt zu geben.

Anneliese Willfahrt
Bereichsleiterin

2. Ausschreibung einer Stelle einer Medienpädagogisch-informationstechnischen Beraterin/eines Medienpädagogisch-informationstechnischen Beraters für den Bereich der Grund- und Mittelschulen an einem Staatlichen Schulamt

Beim Staatlichen Schulamt im **Landkreis München** ist die Stelle einer Medienpädagogisch-informationstechnischen Beraterin/eines Medienpädagogisch-informationstechnischen Beraters zu besetzen.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt.

Bei der Stellenbesetzung werden Bewerberinnen/Bewerber in nachfolgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Lehrkräfte mit abgeschlossenem Erweiterungsstudium der Medienpädagogik oder gleichwertiger universitärer Ausbildung (Anerkennung durch das Staatsministerium)
2. Lehrkräfte, die sich nachweislich auf die Prüfung im Erweiterungsstudium Medienpädagogik vorbereiten.
3. Lehrkräfte, die Erfahrung in der Umsetzung medienpädagogischer und informationstechnischer Beratung besitzen und dazu bereits erfolgreich Fortbildungen durchgeführt haben. Sie sollten fähig sein, Unterrichtskonzepte unter Einbindung der neuen Medien zu entwickeln, besonderes Interesse an medienerzieherischen Themen zeigen und diese Themen überzeugend in Fortbildung und Beratung vermitteln können. Der Bewerbung ist eine unterschriebene Erklärung beizufügen, mit der Bereitschaft, das Staatsexamen in Medienpädagogik zu absolvieren.

Erwünscht sind Kenntnisse und Erfahrungen in folgenden Bereichen:

- fundierte informationstechnologische Kenntnisse
- Medienerziehung/-pädagogik
- Erstellung eigener Medien
- Fortbildungstätigkeit im Bereich Medienpädagogik oder angrenzender Fachbereiche

Es wird erwartet, dass die Bewerberin/der Bewerber die Tätigkeit in der angestrebten Funktionsstelle einer Medienpädagogisch-informationstechnischen Beraterin/eines Medienpädagogisch-informationstechnischen Beraters über einen angemessenen Zeitraum ausübt. Diese Funktion kann nicht gleichzeitig mit der Funktion einer 2. Konrektorin/eines 2. Konrektors, einer Konrektorin/eines Konrektors, bzw. einer Rektorin/eines Rektors ausgeübt werden.

Die Bewerbungen sind mit dem Formblatt „Bewerbung auf eine Funktionsstelle“ auf dem Dienstweg einzureichen.

Termine für die Vorlage der Bewerbungen:

1. beim Staatlichen Schulamt
der Bewerberin/des Bewerbers: **17. April 2014**
2. bei dem für die ausgeschriebene Stelle
zuständigen Staatlichen Schulamt: **25. April 2014**
3. bei der Regierung von Oberbayern,
Frau R Sch Rin Manuela Strobl: **30. April 2014**

Auf die grundsätzlichen Voraussetzungen für diese Stelle wird auf die KMBek vom 26. Juni 2007 (Az.: III.4-5 S 1356-5.41 867), KWMBI 1 2007 S. 282 StAnz 2007 Nr. 32 verwiesen. Zu den Tätigkeitsschwerpunkten wird auf die KMBek vom 24. Oktober 2012 Az.: III.4-5 S 1356-3.18 725 „Medienbildung“ verwiesen.

Anneliese Willfahrt
Bereichsleiterin

**Ausschreibung der Stelle einer Beraterin/
eines Beraters Migration an Grund- und Mittelschulen**

Zum **1. August 2014** ist die Stelle einer Beraterin/eines Beraters Migration an Grund- und Mittelschulen im **Landkreis Mühldorf** neu zu besetzen.

Aufgabenbereiche:

Die Beraterinnen und Berater Migration beraten Lehrkräfte, die in Deutschfördermaßnahmen (Vorkurse Deutsch, Deutschförderkurse, Deutschförderklassen, Übergangsklassen) eingesetzt sind.

Dazu gehören die didaktische und methodische Beratung bei der Umsetzung des Lehrplans Deutsch als Zweitsprache und der Fördermaßnahmen, die Beratung bei der Entwicklung von Konzepten zum gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern deutscher und nichtdeutscher Muttersprache und die Weitergabe von Information über Möglichkeiten der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an Grund- und Mittelschulen.

Ferner unterstützen die Beraterinnen und Berater Migration an Grund- und Mittelschulen die Lehrkräfte bei Sprachstandserhebungen an Schulen, kooperieren mit den Staatlichen Schulämtern und der Regierung in allen fachlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Unterrichts für Schüler/innen mit Migrationshintergrund und wirken bei Dienstbesprechungen auf Schulamts- und Regierungsebene sowie bei Fortbildungen mit.

Sie informieren über Lehr- und Lernmittel, einschließlich Lernsoftware und beraten die Lehrkräfte bei der Umsetzung der interkulturellen Bildung und Erziehung.

Sie unterstützen bei der Elternarbeit und informieren über Projekte, Vereine, Ansprechpartner etc. in der Region (Vernetzung). Sie beraten bei Bedarf die Lehrkräfte aus dem ehemaligen Muttersprachlichen Ergänzungsunterricht (MEU) und Lehrkräfte, die im Islamischen Unterricht eingesetzt sind.

Die Aufgabenbereiche sind festgelegt in der Dienstanweisung für die Beraterinnen und Berater Migration an Grund- und Mittelschulen in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Mai 2011, Az.: IV.2 - 5 S 7400 - 4b.40 810, veröffentlicht im KWMBI Nr. 12 vom 29. Juni 2011.

Voraussetzungen für die Bewerbung:

Die Ausbildung im Fach Deutsch als Zweitsprache bzw. eine mehrjährige Erfahrung im Unterricht mit Kindern mit Migrationshintergrund sowie eine vergleichbare Qualifikation durch Lehrerfortbildungen sind Voraussetzung für die Bewerbung.

Bewerben können sich verbeamtete Lehrkräfte oder Lehrkräfte mit unbefristeten Verträgen an Grund- oder Mittelschulen.

Die Bestellung wird zunächst zeitlich auf drei Jahre befristet.

Die Zuteilung des Umfangs an Anrechnungstunden wird vom zuständigen Schulamt in Absprache mit der Regierung von Oberbayern geregelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei erfolgreicher Bewerbung der Dienstsitz (Schule) im Bereich des Staatlichen Schulamtes im Landkreis Mühldorf liegen muss (ggf. Voraussetzung in den Landkreis Mühldorf erforderlich!).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung ist gegeben.

Termine für die Vorlage der Bewerbungen:

1. beim Staatlichen Schulamt
der Bewerberin/des Bewerbers: **17. April 2014**
2. bei dem für die ausgeschriebene Stelle
zuständigen Staatlichen Schulamt: **25. April 2014**
3. bei der Regierung von Oberbayern,
Herrn R Sch D Matthias Pirkl: **30. April 2014**

Anneliese Willfahrt
Bereichsleiterin

Ausschreibung einer Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters für Englisch (MS) bei einem Staatlichen Schulamt

Beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Eichstätt ist die Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters für Englisch (MS) zu besetzen.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Die Funktion der Fachberatung ist nicht mit einer anderen Funktion vereinbar.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt.

Termine für die Vorlage der Bewerbungen:

1. beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers: **17. April 2014**
2. bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt: **25. April 2014**
3. bei der Regierung von Oberbayern, **Frau Ltd. RSchDin Anne Blank: 30. April 2014**

Anneliese Willfahrt
Bereichsleiterin

Ausschreibung einer Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters für Englisch (MS) bei einem Staatlichen Schulamt

Beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Pfaffenhofen ist die Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters für Englisch (MS) zu besetzen.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Die Funktion der Fachberatung ist nicht mit einer anderen Funktion vereinbar.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt.

Termine für die Vorlage der Bewerbungen:

1. beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers: **17. April 2014**
2. bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt: **25. April 2014**
3. bei der Regierung von Oberbayern, **Frau Ltd. RSchDin Anne Blank: 30. April 2014**

Anneliese Willfahrt
Bereichsleiterin

Ausschreibung einer Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters für Englisch (MS) bei einem Staatlichen Schulamt

Beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Starnberg ist die Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters für Englisch (MS) zu besetzen.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Die Funktion der Fachberatung ist nicht mit einer anderen Funktion vereinbar.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt.

Termine für die Vorlage der Bewerbungen:

1. beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers: **17. April 2014**
2. bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt: **25. April 2014**
3. bei der Regierung von Oberbayern, **Frau Ltd. RSchDin Anne Blank: 30. April 2014**

Anneliese Willfahrt
Bereichsleiterin

Ausschreibung einer Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters für WTG/Soziales bei einem Staatlichen Schulamt

Beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Starnberg ist die Stelle einer Fachberaterin/eines Fachberaters für WTG/Soziales zu besetzen.

Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Die Funktion der Fachberatung ist nicht mit einer anderen Funktion vereinbar.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt.

Termine für die Vorlage der Bewerbungen:

1. beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers: **17. April 2014**
2. bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt: **25. April 2014**
3. bei der Regierung von Oberbayern, **Frau Ltd. RSchDin Anne Blank: 30. April 2014**

Anneliese Willfahrt
Bereichsleiterin

Ausschreibung der freien und voraussichtlich frei werdenden Stellen

Grund- und Mittelschulen:

Schulamt	Schulart/Schule	Planstelle	frei ab	Schülerzahl	Besonderheit
AÖ	GS Kastl	R/in A 13 Z	01.08.2014	98	2. Ausschreibung
DAH	MS Anton-Günther-Straße Dachau	KR/in A 13 Z ¹	01.08.2013	287	erneute Ausschreibung
ED	MS Erding	KR/in A 13 Z ²	01.08.2014	492	Praxisklasse, sozialwirksame Schule
EI	GS Stammham	R/in A 13 Z	01.08.2014	170	
FS	GS MS Hallbergmoos	R/in A 14 Z	01.08.2014	604	
M	GS Feldbergstr.	KR/in A 13 Z ²	01.08.2014	416	
	MS Leipziger Str.	KR/in A 13 Z ²	01.03.2014	382	
	MS Echardinger Grünstreifen	KR/in A 13 Z ¹	01.08.2014	194	Schülerzahlen nicht gesichert
	MS Lehrer-Wirth-Str.	KR/in A 13 Z ¹	17.02.2014	261	
	GS Maria-Ward-Str.	R/in A 14	01.08.2014	219	
MB	GS MS Rottach-Egern	KR/in A 13 Z ²	15.02.2015	499	
M-L	GS Oberschleißheim In der Parksiedlung	R/in A 14	01.08.2014	213	
TS	GS Taching	R/in A 13 Z	01.08.2014	74	Kooperationsklasse
	GS Traunreut-Nord	KR/in A 13 Z ¹	01.08.2013	232	erneute Ausschreibung
WM	GS Bernbeuren	R/in A 13 Z	01.08.2014	89	2. Ausschreibung
	GS Joseph-Fr.-Lentner-GS Peiting	KR/in A 13 Z ¹	01.10.2014	195	Mitführung der GS Wildsteig

¹⁾ Zulage 186,22 €

²⁾ Zulage 240,56 €

Wichtige Hinweise:

1. Auf die grundlegenden Veröffentlichungen zu den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen wird verwiesen:

- KMBek „**Richtlinien für die Beförderung von Lehrern...**“, veröffentlicht im KWMBI Nr. 08/2011, S. 63 bis 70, www.verkuendung-bayern.de → KWMBI → Nr. 08/2011

- KMBek „**Qualifikation von Führungskräften an der Schule**“, veröffentlicht in KWMBI 2/2007, S. 7, www.km.bayern.de → Schule → Recht → Bekanntmachungen → Amtsblatt → 2007 → Nr. 2

- **Teilzeitbeschäftigungen von Funktionsträgern**“, veröffentlicht im Oberbayerischen Schulanzeiger Nr. 6/2007 (Einlegeblatt), www.regierung.oberbayern.bayern.de → Amtliche Bekanntmachungen → Oberbayerischer Schulanzeiger → 2007 → Nr. 6

- „**Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern**“, veröffentlicht im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/2010, www.verkuendung-bayern.de → GVBl (Gesetz- und Verordnungsblatt) → Nr. 15 vom 12. August 2010

2. Bewerbungen bitte zweifach vorlegen:

2.1 Die Ausfertigung für das Schulamt enthält:

- Formblatt, ggf. mit Ergänzungen
<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/formulare/schule/personal/>
- Portfolio mit Nachweisen zur Vorqualifikation als Schulleiter/in (Modul A)
<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/formulare/schule/personal/05078/>
- Lehrgangsbestätigungen und sonstige Unterlagen in Kopie

2.2 Die Ausfertigung für die Regierung enthält:

- Formblatt, ggf. mit Ergänzungen
<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/formulare/schule/personal/>
- Portfolio mit Nachweisen zur Vorqualifikation als Schulleiter/in (Modul A)
<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/formulare/schule/personal/05078/>
Das Staatliche Schulamt bestätigt auf diesem Formblatt die Teilnahme, Kopien der Lehrgangsbestätigungen nicht einreichen.
- Kopie der letzten dienstlichen Beurteilung

Bitte benutzen Sie keine Mappen. Ihre Unterlagen werden nicht zurückgeschickt.

3. Es wird erwartet, dass die Bewerberin/der Bewerber die Tätigkeit in der angestrebten Funktionsstelle (= ausgeschriebene Stelle) in der Regel als **Konrektorin/Konrektor mindestens zwei Jahre**, als **Rektorin/Rektor mindestens drei Jahre** ausübt. Ausnahmen: Bewerbungen an der gleichen Schule bzw. als Seminarrektorin/Seminarrektor oder Beratungsrektorin/Beratungsrektor (Schulpsychologie/Beratungslehrkraft). Ziffer 5.5.1.1d) und e) der Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke vom 18.03.2011 bleiben davon unberührt.

4. Lehrkräfte, die sich **gleichzeitig um mehrere Stellen in Bayern bewerben**, werden gebeten in jeder Bewerbung anzugeben, um welche Stellen sie sich noch beworben haben. Des Weiteren ist es im eigenen Interesse erforderlich, eine **persönliche Rangfolge** bezüglich der angestrebten Stellen anzugeben. Diese kann jedoch in der Regel nur **innerhalb derselben Ausgabe** des Schulanzeigers berücksichtigt werden. Wird bewusst auf eine Rangfolge verzichtet, sollte auch dies angegeben werden.

5. Soweit für eine Funktionsstelle sowohl Anträge von **Versetzungsbewerbern** (Bewerber/innen um ein Amt, dessen Besoldungsgruppe sie bereits erreicht haben, die also nur versetzt werden wollen) als auch von **Beförderungsbewerbern** vorliegen, wird die Regierung von Oberbayern Versetzungsbewerber dann grundsätzlich vorrangig berücksichtigen, wenn die Versetzung aus dienstlichen Gründen geboten ist oder (zwingende) private Gründe für die Versetzung vorliegen.

6. Die Stellen sind für die Besetzung mit **schwerbehinderten Menschen** geeignet; schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

7. Nach Übernahme einer Funktionsstelle dürfen in der Regel **andere pädagogische Aufgaben**, für die Anrechnungstunden gewährt werden, spätestens ein Jahr nach der Ernennung nicht mehr ausgeübt werden.

8. Der Bewerbung ist eine **Erklärung** gemäß der in Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz genannten Verwandtschaftsverhältnisse beizulegen.

9. Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung („zweite bzw. erneute Ausschreibung“) veröffentlichten Funktionsstellen stehen grundsätzlich Bewerberinnen/Bewerbern aus **allen** bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Internetadressen der Amtlichen Schulanzeiger für andere Regierungsbezirke:

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/00174/index.html>

Termine für die Vorlage der Bewerbungen über den Dienstweg für

Grund- und Mittelschulen:

- I. Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/des Bewerbers:
17. April 2014
- II. Vorlage der Gesuche bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:
25. April 2014
- III. Vorlage der Gesuche durch das Staatliche Schulamt bei der Regierung:
30. April 2014

Förderzentren

Schule	Schulart	Schulreferent/in	Schülerzahl	Planstelle	BesGr.	frei ab/seit
1512 SFZ Freising St. Ulrich-Str.9 85354 Freising	SFZ	SG 41-7 Frau Schmandt- Müller	333	Sonderschulrektorin/ Sonderschulrektor	A 15 Z	01.08.2014

Erforderlich:

Beamtinnen/Beamte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik mit dem Förderschwerpunkt Sprache; mehrjährige Erfahrung in der Schulleitung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums; Erfahrungen in der Kooperation mit Regelschulen, außerschulischen Fachdiensten und verschiedenen Netzwerken; vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in der Gestaltung des Übergangs Schule – Beruf; vertiefte Praxis im Aufbau und der Organisation von Ganztagesesschule; langjährige Erfahrung in der Lehrerbildung Phase I und II; vertiefte EDV-Kenntnisse insbesondere der Anwendungsprogramme WIN LD und WIN SD

Erwünscht:

Hohe Bereitschaft und Fähigkeit zu innovativer Schulentwicklung und Konzeptbildung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums unter den Maßgaben von Inklusion

Sollte im Rahmen der Stellenbesetzung die Sonderschulkonrektorenstelle (BesGr. A 15) frei werden, sind auch Kolleginnen/Kollegen der anderen sonderpädagogischen Fachrichtungen zur Bewerbung aufgefordert. Bei der Bewerbung ist dann anzugeben, ob die Bewerbung auch/oder nur für die Sonderschulkonrektorenstelle gilt.

Bitte beachten Sie die aktuelle Wartezeit für die Wiederbesetzung.

Schule	Schulart	Schulreferent/in	Schülerzahl	Planstelle	BesGr.	frei ab/seit
1975 SFZ Farchant Partenkirchnerstr. 36 82490 Farchant	SFZ	SG 41-6 Doll- Edlfurtner	207	Sonderschulkonrektorin/ Sonderschulkonrektor	A 15	01.08.2014
<p>Erforderlich: Beamtinnen/Beamte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik mit dem Förderschwerpunkt Sprache; mehrjährige Erfahrung in der Kooperation mit Regelschulen, außerschulischen Fachdiensten und verschiedenen Netzwerken; langjährige Erfahrung in der Lehrerbildung Phase I und II</p> <p>Erwünscht: Hohe Bereitschaft und Fähigkeit zu innovativer Schulentwicklung und Konzeptbildung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums unter den Maßgaben von Inklusion</p> <p>Bitte beachten Sie die aktuelle Wartezeit für die Wiederbesetzung.</p>						

Schule	Schulart	Schulreferent/in	Schülerzahl	Planstelle	BesGr.	frei ab/seit
1992 SFZ M-Nord-West Rothwiesenstr. 18, 80995 München	SFZ	SG 41-W Frau Windolf	131	Sonderschulrektorin/ Sonderschulrektor	A 15	01.08.2014
<p>Erforderlich: Beamtinnen/Beamte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik mit dem Förderschwerpunkt Lernen; mehrjährige Erfahrung in der Schulleitung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums; Erfahrungen in der Kooperation mit Regelschulen, außerschulischen Fachdiensten und verschiedenen Netzwerken; vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen in der Gestaltung des Übergangs Schule – Beruf; vertiefte Praxis im Aufbau und der Organisation von Ganztageschule; vertiefte EDV-Kenntnisse insbesondere der Anwendungsprogramme WIN LD und WIN SD</p> <p>Erwünscht: Hohe Bereitschaft und Fähigkeit zu innovativer Schulentwicklung und Konzeptbildung eines Sonderpädagogischen Förderzentrums unter den Maßgaben von Inklusion</p> <p>Bitte beachten Sie die aktuelle Wartezeit für die Wiederbesetzung.</p>						

Wichtige Hinweise:

1. Auf die grundlegenden Veröffentlichungen zu den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen wird verwiesen:

- KMBek „**Richtlinien für die Beförderung von Lehrern...**“, veröffentlicht im KWMBI Nr. 08/2011, S. 63 bis 70, www.verkuendung-bayern.de → KWMBI → Nr. 08/2011
- KMBek „**Qualifikation von Führungskräften an der Schule**“, veröffentlicht in KWMBI 2/2007, S. 7, www.km.bayern.de → Schule → Recht → Bekanntmachungen → Amtsblatt → 2007 → Nr. 2
- **Teilzeitbeschäftigungen von Funktionsträgern**“, veröffentlicht im Oberbayerischen Schulanzeiger Nr. 6/2007 (Einlegeblatt), www.regierung.oberbayern.bayern.de → Amtliche Bekanntmachungen → Oberbayerischer Schulanzeiger → 2007 → Nr. 6

- „**Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern**“, veröffentlicht im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/2010, www.verkuendung-bayern.de → GVBI (Gesetz- und Verordnungsblatt) → Nr. 15 vom 12. August 2010

2. Bewerbungen bitte auf folgendem Formblattvorliegen: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/formulare/schule/personal/>

3. Ein Portfolio mit Nachweisen zur Vorqualifikation als Schulleiter/in (Modul A) ist mit der Bewerbung vorzulegen. Hierzu verwenden Sie bitte das Formblatt „Portfolio über die Vorqualifikation als Schulleiter/in“ <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/formulare/schule/personal/05078/>

4. Es wird erwartet, dass die Bewerberin/der Bewerber die Tätigkeit in der angestrebten Funktionsstelle (= ausgeschriebene Stelle) in der Regel als **Konrektorin/Konrektor mindestens zwei Jahre**, als **Rektorin/Rektor mindestens**

drei Jahre ausübt. Ausnahmen: Bewerbungen an der gleichen Schule bzw. als Seminarrektorin/Seminarrektor oder Beratungsrektorin/Beratungsrektor (Schulpsychologie/Beratungslehrkraft). Ziffer 5.5.1.1d) und e) der Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke vom 18.03.2011 bleiben davon unberührt.

5. Lehrkräfte, die sich **gleichzeitig um mehrere Stellen in Bayern bewerben**, werden gebeten in jeder Bewerbung anzugeben, um welche Stellen sie sich noch beworben haben. Des Weiteren ist es im eigenen Interesse erforderlich, eine **persönliche Rangfolge** bezüglich der angestrebten Stellen anzugeben. Diese kann jedoch in der Regel nur **innerhalb derselben Ausgabe** des Schulanzeigers berücksichtigt werden. Wird bewusst auf eine Rangfolge verzichtet, sollte auch dies angegeben werden.

6. Soweit für eine Funktionsstelle sowohl Anträge von Versetzungsbewerbern (Bewerber/innen um ein Amt, dessen Besoldungsgruppe sie bereits erreicht haben, die also nur versetzt werden wollen) als auch von Beförderungsbewerbern vorliegen, wird die Regierung von Oberbayern Versetzungsbewerber grundsätzlich vorrangig berücksichtigen, wenn die Versetzung aus dienstlichen Gründen geboten ist oder (zwingende) private Gründe für die Versetzung vorliegen.

7. Die Stellen sind für die Besetzung mit **schwerbehinderten Menschen** geeignet; schwer behinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

8. Nach Übernahme einer Funktionsstelle dürfen in der Regel andere pädagogische Aufgaben, für die durch Anrechnungsstunden gewährt werden, spätestens ein Jahr nach der Ernennung nicht mehr ausgeübt werden.

9. Der Bewerbung ist eine **Erklärung** gemäß der in Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz genannten Verwandtschaftsverhältnisse beizulegen.

10. Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im Amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung („zweite bzw. erneute Ausschreibung“) veröffentlichten Funktionsstellen stehen grundsätzlich Bewerbern aus **allen** bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Internetadressen der Amtlichen Schulanzeiger für **andere** Regierungsbezirke :

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

Schwaben

http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/00174/index.html>

Staatliche Sonderschullehrkräfte richten ihre Bewerbung auf dem Dienstweg bis zum

30. April 2014

an die Regierung von Oberbayern,
Frau RSchDin Layana Mayer-Lengsfeld.

Stellenausschreibung Rektorin/Rektor an einer staatlichen Grundschule in Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt folgende Stelle erneut zur Besetzung aus:

Schule	Schüler/ Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Grundschule Zeitlofs Raiffeisenstraße 36 97799 Zeitlofs Tel.: 09746/347 Fax: 09746/9300061 gszeitlofs@web.de	Schülerzahl: 58 Klassenzahl: 3	Bad Kissingen	A 13 Z	<u>2. Ausschreibung</u> Befähigung für das Lehramt an <u>Volks- oder Grundschulen</u> mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule; fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV-neu)

Auf die Voraussetzungen der Beförderungsrichtlinien in der Fassung 2011 wird hingewiesen.

Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/in und Schulleiterstellvertreter/in vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der letzten Beurteilung entnehmen Sie bitte den Beförderungsrichtlinien.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von drei Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Termine für die Vorlage der Bewerbungen:

1. beim Staatlichen Schulamt
des Bewerbers/der Bewerberin: **11. April 2014**
2. bei dem für die ausgeschriebene Stelle
zuständigen Staatlichen Schulamt: **22. April 2014**
3. bei der Regierung von Unterfranken: **28. April 2014**

Schulleiterstelle an der Franz von Sales Schule in Niedernfels/Marquartstein, Landkreis Traunstein

Die Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e. V. sucht zum 1. August 2014 für die Franz von Sales Schule in Marquartstein

eine Rektorin/einen Rektor

Die Franz von Sales Schule ist ein Teil des „Pädagogischen Zentrums Schloss Niedernfels“, dem auch ein Internat, sozialpädagogische Wohngruppen, eine Heilpädagogische Tagesstätte (HPT) und ein Hort mit fünf Gruppen angehören.

Die Franz von Sales Schule ist eine staatlich anerkannte Grund- und Mittelschule, die mit dem qualifizierenden Abschluss der Mittelschule endet. Derzeit wird die Schule von ca. 250 Schülern in 13 Klassen besucht. Die Klassen 7 – 9 werden verpflichtend als Ganztagesklassen geführt, für die Klassen 1 – 6 besteht die Möglichkeit, das Hort-Angebot des Pädagogischen Zentrums zu nutzen.

Die Schule legt als Konfessionsschule großen Wert auf eine christliche Erziehung, der Schulträger erwartet eine überzeugende christliche Führungspersönlichkeit, die

- als voll ausgebildete und qualifizierte Mittelschullehrkraft über umfangreiche pädagogische Erfahrungen sowie Schul- und Verwaltungspraxis verfügt.
- fähig und bereit ist, in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Kollegium, den Eltern und den Mitarbeitern der anderen Bereiche, die Schüler in ihrer Entwicklung zu jungen selbstbewussten Menschen so zu fördern und zu befähigen, dass sie ihr Leben selbstständig und selbstverantwortlich gestalten können.
- umfangreiche PC-Kenntnisse besitzt.
- sich mit dem christlichen Erziehungsauftrag einer Schule in katholischer Trägerschaft identifizieren kann und deren besonderes Schulprofil weiterentwickelt.
- in Schulnähe wohnt bzw. bereit ist, ihren Wohnsitz in Schulnähe zu verlegen.

Wir bieten an unserer Schule

- ein Arbeitsumfeld, das geprägt ist von intensivem, offenem und konstruktivem Zusammenwirken aller Mitglieder der Schulfamilie sowie der anderen Bereiche des Pädagogischen Zentrums.
- eine Führungsaufgabe, in der die Freiheiten einer Schule in privater Trägerschaft, im Sinne unseres Bildungs- und Erziehungsauftrags positiv genutzt werden sollen.
- eine gute Zusammenarbeit mit den Schulleitungen der umliegenden staatlichen Schulen.

Die Vergütung erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen nach TVL und staatlichen Eingruppierungsrichtlinien. Die Bewerbung von verbeamteten Lehrkräften ist ebenfalls möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum **21. April 2014** an folgende Adresse:

Pädagogisches Zentrum Schloss Niedernfels
Herrn Bernd Barthel
Schlossstraße 39-47
83250 Marquartstein

Stellenausschreibung für eine stellvertretende Schulleiterin/einen stellvertretenden Schulleiter an der Albrecht-Schnitter-Schule, Private Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, in und bei Herzogsägmühle

Die Albrecht-Schnitter-Schule, staatlich anerkannte private Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit dem Förderschwerpunkt Lernen, wird im laufenden Schuljahr von etwa 490 Schülerinnen und Schülern aus den umliegenden oberbayerischen und schwäbischen Landkreisen und der Jugendhilfe des Trägers Herzogsägmühle besucht. 42 Lehrkräfte unterrichten in 15 Vollzeit- und 39 Teilzeitklassen.

Herzogsägmühle, ein Geschäftsbereich des Vereins „Innere Mission München – Diakonie in München und Oberbayern e. V.“, ist Träger der Schule und zugleich eine diakonische Dorfgemeinschaft mit über 1.200 Mitarbeitenden.

Für die Albrecht-Schnitter-Schule suchen wir zum **1. August 2014**

**eine stellvertretende Schulleiterin/
einen stellvertretenden Schulleiter
(Besoldungsgruppe A 15)**

Die Aufgaben unserer künftigen stellvertretenden Schulleiterin/unsere künftigen stellvertretenden Schulleiters sind:

- Vertretung des Schulleiters bei Abwesenheit
- Mitarbeit bei der pädagogischen und organisatorischen Leitung der Schule
- Erstellen von Raum- und Belegungsplänen
- Mitarbeit bei der Erstellung der Statistik
- Erstellung der Personal- und Klassenpläne für Lehrkräfte
- Unterstützung des Schulleiters bei der Personalführung und Personalentwicklung (Unterrichtseinsatz, Übertragung von Dienstaufgaben, Koordination der Fortbildung, Beurteilung)
- Mitarbeit bei der Schulentwicklung und des schulischen Qualitätsmanagements
- Fortentwicklung des Schulprofils
- Vertretung der Schule innerhalb des Trägers, der evangelischen Schulstiftung und nach außen
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Stellen, z. B. IHK, HWK

Von unserer künftigen stellvertretenden Schulleiterin/unsere künftigen stellvertretenden Schulleiter **erwarten** wir:

- Erfahrungen in der Schulleitung
- Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen
- ausgeprägte pädagogische Fähigkeiten
- Erfahrung in der sonderpädagogischen Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit Lernbeeinträchtigung und Verhaltensauffälligkeiten
- kommunikative und soziale Kompetenz
- gründliche Kenntnisse des Schul- und Dienstrechts
- hohe Belastbarkeit
- Innovationsbereitschaft und Organisationsgeschick
- Erfahrung bei der Pflege einer Website
- Kooperation mit dem Träger Herzogsägmühle und Beteiligung an dessen konzeptionellen Entwicklungen

- Verankerung im christlichen Glauben und die Förderung christlicher Haltungen im Schulalltag
- Umsetzung der Vorgaben zur Inklusion im Bereich der dualen Ausbildung und Berufsvorbereitung
- Konstruktive Zusammenarbeit mit den Bildungsträgern und Beratern der Agentur für Arbeit

Von unserer künftigen stellvertretenden Schulleiterin/unsere künftigen stellvertretenden Schulleiter **wünschen** wir:

- die schwerpunktmäßige und kreative Umsetzung des Fördergedankens
- das aktive und konstruktive Mitgestalten des Leitgedankens der Schule eingebettet in das Selbstverständnis von Herzogsägmühle.

Wir bieten Ihnen eine vielfältige und verantwortungsvolle Aufgabe an einer Schule, die hohe Akzeptanz in der Region genießt.

Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt.

Die Anstellung erfolgt gemäß Art. 31 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch Zuordnung zum privaten Träger. Die eventuelle Beförderung wird bei Vorliegen der besoldungsrechtlichen Voraussetzungen und im Falle der Bewährung sowie bei Freiwerden einer Planstelle nach Ablauf der aktuellen Wartezeit für die Besetzung von Stellen für Funktionsträger vollzogen.

Staatliche Berufsschullehrkräfte richten ihre Bewerbung auf dem Dienstweg an die Regierung von Oberbayern bis **30. April 2014**.

Der Bewerbung ist eine Erklärung beizufügen, dass Einverständnis besteht mit der Zuweisung zum privaten Schulträger. Die Bewerbung wird an den privaten Schulträger weitergeleitet.

Nicht-staatliche Berufsschullehrkräfte senden ihre Bewerbung auf dem Postweg (mit Angabe der Konfessionszugehörigkeit) bitte bis zum **30. April 2014** an:

Herzogsägmühle, Personalreferat
Von-Kahl-Straße 4
86971 Peiting-Herzogsägmühle

Anfragen zur Schule und zur Stelle sind möglich telefonisch unter der Rufnummer: 08861/219-4001 oder per E-Mail unter: schulleitung@berufsschule-herzogsaegmuehle.de.

Informationen zur Schule und zum Träger finden Sie auch im Internet unter: www.herzogsaegmuehle.de.

Stellenausschreibung der Edith-Stein-Schule, privates, staatlich anerkanntes Förderzentrum, Förderschwerpunkt Sehen, Unterschleißheim

Die Edith-Stein-Schule ist ein staatlich anerkanntes privates Förderzentrum mit einer SVE, einer Grund- und Mittelschulstufe und einer Realschule zur Sonderpädagogischen Förderung mit dem Förderschwerpunkt Sehen. Träger der Schule ist der Sehbehinderten- und Blindenzentrum e.V. (korporatives Mitglied der Caritas).

Im laufenden Schuljahr 2013/2014 werden ca. 210 Schülerinnen und Schüler aus den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben an unserer Schule unterrichtet und ca. 290 Schülerinnen und Schüler an Kindergärten und allgemeinen Schulen durch unseren MSD/MSH betreut.

Für die Edith-Stein-Schule suchen wir zum **1. August 2014**

eine Schulleiterin/Schulleiter (Sonderschulrektor/in) als Gesamtleitung (BesGr. A 15 Z) für das Förderzentrum mit Grund- und Mittelschulstufe und Realschule zur Sonderpädagogischen Förderung.

Voraussetzungen sind:

- Ausbildung als Sonderschullehrkraft, bevorzugt Fachrichtung Blinden- oder Sehbehindertenpädagogik, wünschenswert mit Erweiterungsfach Verhaltensstörungen oder Lernbehindertenpädagogik
- Bereitschaft und Fähigkeit, die Förderschwerpunkte „Sehen“ sowie auch Lernen und sozioemotionale Entwicklung fachlich und organisatorisch weiter zu entwickeln
- Teamfähigkeit, Leitungserfahrung, Kompetenzen in den Bereichen Personalführung und Organisation

Erwartet werden:

- Konstruktive Zusammenarbeit mit dem Trägerverein und allen Bereichen der Einrichtung (Frühförderung, Heilpädagogisches Heim, Heilpädagogische Tagesstätte und allen Fachdiensten)
- Gute EDV-Kenntnisse (Word, Excel, PowerPoint, Schulverwaltungsprogramme)

- Erfahrung in der Steuerung von Schulentwicklungsprozessen, insbesondere der Unterrichtsentwicklung und der Qualitätssicherung

- Christliche Überzeugung zur Förderung und Erhaltung des christlichen Profils unseres Zentrums

Die Anstellung erfolgt gem. Art. 33 Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes durch Zuordnung zum privaten Träger. Die eventuelle Beförderung wird bei Vorliegen der besoldungsrechtlichen Voraussetzungen und im Falle der Bewährung sowie bei Freiwerden einer Planstelle nach Ablauf der aktuellen Wartezeit für die Besetzung von Stellen für Funktionsträger vollzogen.

Sollte im Rahmen der Stellenbesetzung eine Sonderschul-konrektorenstelle frei werden, ist auch diese hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Bei der Bewerbung ist dann anzugeben, ob diese auch/oder nur für die Sonderschul-konrektorenstelle gilt.

Staatliche Sonderschulkräfte richten ihre Bewerbung auf dem Dienstweg bis zum **30. April 2014** an die Regierung von Oberbayern, **Frau RSchDin Layana Mayer-Lengsfeld**. Diese wird die Bewerbungen an den privaten Schulträger weiterleiten. Der Bewerbung ist eine Erklärung beizufügen, dass mit der Zuweisung zum privaten Schulträger Einverständnis besteht.

Nichtstaatliche Sonderschulkräfte senden ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum **30. April 2014** an folgende Adresse:

Sehbehinderten- und Blindenzentrum e.V.
Direktion
Pater-Setzer-Platz 1
85716 Unterschleißheim



Oberbayerisches Schulmusikfest

der Grund-, Mittel- und Förderschulen



Dienstag, 18. November 2014

Beginn 10:00 Uhr

Aula der
Grund- und Mittelschule Lenting

Ernst-Rauwolf-Str. 1
85101 Lenting

Wer kann sich anmelden?

Klassen, Schulchöre, Arbeitsgemeinschaften, Tanzgruppen, ... der oberbayerischen Grund-, Mittel- und Förderschulen, die Freude an Musik, Sprache und Bewegung haben.

Musikalische Beiträge unterschiedlichster Art!

Die Gesamtlänge der Beiträge einer Gruppe sollte 6 Minuten nicht überschreiten. Es wird eine Auswahl nach Anmeldeschluss getroffen!

Anmeldeschluss ist der 15. Juli 2014.

Ein Anmeldeformular wird den Schulen demnächst per E-Mail zugeschickt.



denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule

Schulen aus ganz Deutschland sind zur Teilnahme aufgerufen

„denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule“, so lautet das Motto, unter dem die **Deutsche Stiftung Denkmalschutz** und ihre Partner seit 2002 bundesweit schulische Projekte zu den Themen **Kulturelles Erbe und Denkmalschutz** fördern.

Zielgruppe:

Das von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz initiierte Programm bietet weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I und II, Grundschulen mit den Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie Einrichtungen der Lehreraus- und -fortbildung den Rahmen für alters- und schulformgerechte Projekte zur kulturellen Bewusstseinsbildung von Kindern und Jugendlichen.

Die Teilnahme ist möglich als einzelne Schule (Erstbewerbung) oder als Verbund, der aus drei bis sechs Schulen besteht.

Projekte:

Ob im Unterricht, in Form von schulischen Arbeitsgemeinschaften oder als Ganztagsangebot, im Verlauf von „denkmal aktiv“-Projekten erkunden Schülerinnen und Schüler das kulturelle Erbe in ihrer Region und lernen überdies Möglichkeiten kennen, sich für den Erhalt von Kulturdenkmälern zu engagieren.

Dabei werden die Schulen, die an „denkmal aktiv“ teilnehmen, mit jeweils rund 2.000 Euro unterstützt.

Ab sofort bis 19. Mai (Bewerbungsschluss) können sich interessierte Schulen um Teilnahme an „denkmal aktiv“ **im Schuljahr 2014/15 bewerben.**

Die Ausschreibungs- und Bewerbungsunterlagen stehen unter www.denkmal-aktiv.de zum Download zur Verfügung und werden auf Wunsch auch per Post oder per E-Mail zugeschickt.

10. Heilsbronner Lehrerinnen- und Lehretag 28. Mai 2014

„Mit Feuer und Flamme“

Humor als Haltung in der Pädagogik



- 09.00 Erste Gespräche bei Kaffee/Tee
- 09.30 Begrüßung, Einführung, Grußworte
- 10.00 „Mit Feuer und Flamme“
Vortrag von Dr. Gisela Matthiae
(Theologin und Clownin)
- 12.00 Mittagessen / Verkauf von Unterrichtsmaterialien
- 13.45 Bunte Palette an Workshops
- 15.45 Schlussandacht

Nähere Informationen dazu unter: www.rpz-heilsbronn.de

Veranstalter: Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Ort: Religionspädagogisches Zentrum Heilsbronn

Anmeldung bis 5. Mai 2014 über die **Schulämter (GS/MS)** bzw. **direkt (FS)** an das **Institut für Lehrerfortbildung in Heilsbronn (LFB 86/836)**.

Fahrtkosten können **nicht** übernommen werden.

Es erfolgt keine gesonderte Einberufung!

Mehr Informationen: www.rpz-heilsbronn.de

Kommunale Unfallversicherung Bayern – Bayerische Landesunfallkasse – Pressemitteilung vom 12.03.2014 Schulweg: Hohe Unfallrisiken durch Kickboards und Roller

Grundschüler erleiden mehr Unfälle mit dem Roller als mit dem Fahrrad

Morgens sieht man sie oft: Kinder, die auf Kickboards, Rollern oder Waveboards in oft halsbrecherischer Geschwindigkeit zur Schule rasen. Allerdings steigt mit der Geschwindigkeit auch die Unfallgefahr. Schon der kleinste Stein, ein Ästchen, ein Gullideckel oder auch nur eine Unebenheit auf dem Gehweg können die Räder abrupt stoppen. Das Kind stürzt, zieht sich Schürfwunden, Prellungen oder, schlimmer, Kopf- und Zahnverletzungen zu. Die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) appelliert deshalb an Eltern, ihre Kinder nicht mit diesen Geräten zur Schule fahren zu lassen. Eine sichere Alternative sind Roller mit großen Rädern und Bremsen und verkehrssichere Fahrräder.

Im Jahr 2012 verletzten sich rund 4.900 Kinder im Alter zwischen sechs und zehn Jahren auf dem Weg zur Schule. Darunter wurden knapp 680 Unfälle mit Kickboards und Rollern registriert. Damit stürzten Grundschüler häufiger mit dem Roller als mit Fahrrädern, die rund 610 Unfälle ausmachten.

Hohe Geschwindigkeit, kaum Kontrolle

Auf Wave- oder Kickboard sind die Kinder oft genauso schnell unterwegs wie ihre Schulkameraden auf dem Fahrrad. Allerdings haben Fahrräder vergleichsweise große Räder und eine Bremse. Ihnen können deshalb kleine Hindernisse oder eine schlechte Beschaffenheit des Weges nichts anhaben. Ist ein Kind dagegen auf dem Waveboard, eine Art Skateboard mit nur zwei Rollen, oder auf dem kleinen leichten Kickboard unterwegs, verliert es leichter die Kontrolle über das Fahrzeug. Es knallt ungebremst auf Gehweg oder auf Straße. Selbst eine komplette Schutzausrüstung, bestehend aus Helm sowie Schonern für Knie, Handgelenke und Ellbogen, kann da wenig ausrichten: Wird das Kind zum Beispiel über die Lenkstange des Kickboards geschleudert, schlägt es häufig mit dem Gesicht, der Hüfte oder der Schulter auf der Straße auf. Dafür gibt es keinen Schutz.

Wohin mit Schultasche oder Sportbeutel?

Ein zusätzliches Risiko stellen Schultasche und Sportbeutel dar. Der Ranzen schränkt die Bewegungsfreiheit des Kindes schon beim normalen Fahren ein, muss dann noch der Sportbeutel in der freien Hand getragen werden, fehlt diese Hand auf dem Kickboard zum Gegensteuern. Die Fahrt wird zu einem unkalkulierbaren Risiko.

Die KUVB und die Bayerische Landesunfallkasse sind die gesetzliche Unfallversicherung für rund 2,2 Millionen Schulkinder in Bayern. Der Versicherungsschutz ist kostenfrei. Weitere Informationen rund um die gesetzliche Unfallversicherung gibt es unter www.kuvb.de.

Kommunale Unfallversicherung Bayern – Bayerische Landesunfallkasse
Ungererstr. 71
80805 München
Tel. 089/36093-113
Fax 089/36093-380
E-Mail: gf@kuvb.de

Neue Ausgabe in der Reihe FilmBildung erschienen: „Unsere Welt – ein globales Dorf“ Ein Angebot der Landesmediendienste Bayern

Was wäre, wenn die Welt ein Dorf mit 100 Einwohnern wäre? Dann würden 6 Personen (alle aus den USA) 59 Prozent des gesamten Reichtums besitzen, 46 lebten von weniger als 2,50 Dollar pro Tag, 13 könnten nicht lesen und schreiben, 18 hätten kein sauberes Wasser ...

Das Gedankenspiel stimmt nachdenklich und macht globale Zusammenhänge deutlich. Es zeigt, wie „klein“ die Welt eigentlich ist und erinnert daran, dass wir auf gegenseitiges Verständnis, Unterstützung und Fairness angewiesen sind, wenn wir in dieser einen Welt friedlich zusammenleben wollen.

In der neuen Ausgabe der Reihe FilmBildung, die von den Landesmediendiensten Bayern herausgegeben wird, werden auf 8 Seiten über 120 Sach- und Dokumentarfilme zum Thema „**Eine Welt**“ vorgestellt. Alle Filme sind mit dem Recht zur **nicht gewerblichen öffentlichen Vorführung** ausgestattet und können daher in Schulen, in der außerschulischen Jugendbildung und in der Erwachsenenbildung, in sozialen und kulturellen Einrichtungen wie auch in der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder in der Informationsarbeit von Vereinen, Verbänden und Parteien eingesetzt werden.

Die Ausgabe 14/2014 „Unsere Welt – ein globales Dorf“ kann unter <http://www.mediendienste.info/upload/publikationen/FB-14-Eine-Welt.pdf> heruntergeladen und auch in größeren Mengen als kostenloses Druckexemplar angefordert werden:

Landesmediendienste Bayern
Dietlindenstraße 18
80802 München
Tel. 089/3816009-15
E-Mail: info@landesmediendienste-bayern.de
Website: <http://www.mediendienste.info>

Medienhinweise

Im Carl-Link-Verlag sind erschienen:

Dr. Dirnaicher/Weigl

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung; Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Die 106. Lieferung bringt den Dirnaicher/Weigl auf den Rechtsstand 15. Januar 2014. Neu enthalten sind wichtige Hinweise zu den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten (Kennzahl 11.30) und zur Virtuellen Berufsoberschule (ViBOS) unter den Kennzahlen 47.40, 47.41. Der Bereich Notengebung und Zeugnisse (Teil 25) wird um den Förderschwerpunkt Sehen (Kennzahl 25.51) und den Bereich Diagnose- und Förderklassen erweitert.

Aktualisierungslieferung Nr. 106, 47 Seiten, 15. Januar 2014, 79 Euro

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Mit der 186. Aktualisierungslieferung wird die Sammlung weiter an die Rechtsentwicklung angepasst. Schwerpunkte dieser Lieferung sind wesentliche Änderungen in der Urlaubsverordnung, im Leistungslaufbahngesetz und im Personalvertretungsgesetz.

Aktualisierungslieferung Nr. 186, 52 Seiten, 1. Februar 2014, 87,08 Euro

Prof. Dr. Lindner/Dr. Stahl

Das Schulrecht in Bayern

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

Diese Lieferung enthält weitere aktuelle Kommentierungen der durch die Novelle vom 24. Juli 2013 geänderten Artikel des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes. Die Kommentierung dieser Gesetzesänderung ist damit abgeschlossen.

Neu aufgenommen werden die im Zusammenhang mit dieser Gesetzesänderung stehende Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (K 61.02), die dazu erlassene Bekanntmachung über die Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (K 61.02a) sowie die Bekanntmachung über die Integrationsvereinbarung nach § 83 SGB IX (K 65.20). Weiterer Inhalt dieser Lieferung sind die neu gefassten Bekanntmachungen über offene und gebundene Ganztagsangebote an Schulen (K 32.94 und K 32.95).

Deshalb gleich einsortieren und somit auf dem aktuellen Stand bleiben.

Aktualisierungslieferung Nr. 179, 47 Seiten, 1. Januar 2014, 61 Euro

Pangerl

Schulrecht PLUS

Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

Diese Lieferung enthält die Neufassung der FOBOSO, die zum 1. August 2013 in Kraft getreten ist. Mit aufgenommen wurden bereits die neuen Stundentafeln für die Fachoberschule und die Berufsoberschule, die ab dem Schuljahr 2016/17 gelten. Geändert wurden auch das Lehrerbildungsgesetz und die Bekanntmachung zum Nachweis der Deutschkenntnisse bei der Zulassung zur Abschlussprüfung für andere Bewerber an den Berufsfachschulen für Kinderpflege. Wieder ins Druckwerk aufgenommen werden die Übersicht über die mittleren Schulabschlüsse und einige relevante Vorschriften zum Dienstrecht.

Weitere Neuerungen bzw. Ergänzungen können Sie aus dem beiliegenden E-Mail-Service der Online-Aktualisierungen ersehen.

Aktualisierungslieferung Nr. 160, 46 Seiten, 1. Januar 2014, 82 Euro

CD-Rom

Bayerisches Schulrecht

Schulgesetze – Schulordnungen – Lehrerdienstrecht – weitere Vorschriften (KMBek, KMS)

51. Ausgabe, Rechtsstand: 1. Februar 2014, 68 Euro